

im letzten Jahrhundert gewesen ist, vermag heute im Lichte der Verfassung von 1921 nicht mehr zu überzeugen.<sup>18</sup> Zum einen bildet die Diskontinuität des Landtages einen Fremdkörper in der verfassungsrechtlichen Grundstruktur<sup>19</sup>, zum andern ist der Landesausschuss nicht in der Lage, die Arbeit von Landtagsplenum und Kommissionen angemessen weiterzuführen.

In der *Verfassung von 1921* wird dem Fürsten das Volk als zweiter Souverän zur Seite gestellt (dualistischer Staatsbau). Die Staatsgewalt ist in beiden verankert, beide haben eigene Kompetenzen im Staat, beide sind einander keine Rechenschaft schuldig, und die Verfassung bemüht sich um ein Gleichgewicht zwischen dem monarchischen und dem demokratisch parlamentarischen Element.<sup>20</sup> Mit diesem Verfassungsverständnis nur schwerlich in Einklang zu bringen ist die Tatsache, dass der Landtag, dieses vom Volk legitimierte und es repräsentierende Organ, nicht permanent in der Lage ist, die Rechte und Interessen des Volkes wahrzunehmen<sup>21</sup>, sondern jedes Jahr während einer selbst nicht regulierbaren Zeit stillgelegt ist. Durch die Kompetenz des Fürsten, den Landtag einzuberufen, zu schliessen, zu vertagen oder aufzulösen, kommt dem einen Souverän eine kaum verständliche Kontrolle der Arbeitsfähigkeit und Existenz des Vertretungsorgans des andern Souveräns zu, welcher im Geflecht der Checks and balances kein Gegengewicht gegenübersteht. Obschon der Fürst in der Praxis die Vorrechte der Vertagung und der Auflösung «stets im höheren Interesse des Staates und des Funktionierens seiner Organe»<sup>22</sup> ausgeübt hat, müssen diese Kompetenzen überdacht werden.

Der an die Stelle des Landtages tretende *Landesausschuss* ist nicht in der Lage, die Geschäfte des Plenums und der Kommissionen zu besorgen. Er ist als parlamentarisches Hilfsorgan insbesondere nicht befugt, die Kompetenzen des Landtags bei der Gesetzgebung, der Aussenpolitik, der Finanzhoheit und der Kontrolle über die Staatsverwaltung wahrzunehmen.<sup>23</sup>

Für die ständigen *Kommissionen* bedeutet Art. 71 LV, dass ihre Tätigkeit auf die Dauer der Sitzungsperiode beschränkt ist. § 48 GOLT besagt ausdrücklich: «Der Landtag hat für die laufende Sitzungsperiode eine Finanz-

<sup>18</sup> Vgl. zur Problematik der geltenden Regelung und zu möglichen Reformen BATLINER, *Parlament*, 104 ff.

<sup>19</sup> Vgl. BATLINER, *Parlament*, 107 Anm. 220.

<sup>20</sup> WILLOWEIT, *Fürstenamt*, 509 f.

<sup>21</sup> Art. 45 LV.

<sup>22</sup> BATLINER, *Parlament*, 111 Anm. 229.

<sup>23</sup> Vgl. BATLINER, *Parlament*, 110.